

Amt der Wiener Landesregierung

MD-2445-1 und 3/87

Wien, 30. Dezember 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Verkehr mit Futter-
mitteln (Futtermittelgesetz);
Stellungnahme

GESETZENTWURF	
Zl. 76	GE 987
Datum: - 7. JAN. 1988	
Verteilt. 7. JAN. 1988 <i>Gamskogel</i>	

An das
Präsidium des Nationalrates

S. Stöckl

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25fach)

Dr. Feischl

Dr. Feischl
Magistratsvizedirektor

Amt der Wiener Landesregierung

MD-2445-1 und 3/87

Wien, 30. Dezember 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Verkehr mit Futter-
mitteln (Futtermittelgesetz);
Stellungnahme

Gesetzesentwurf	
Zi.	76 - GE/9 87
Datum:	- 7. JAN. 1988
Verteilt	7. JAN. 1988 <i>Gamsch</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

H. Schanzl

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

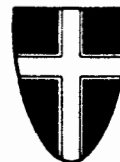
Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25fach)

Reischl

Dr. Reischl
Magistratsvizedirektor

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**
Adresse **1082 Wien, Rathaus**
Telefonnummer **42800-2139**

MD-2445-1 und 3/87

Wien, 30. Dezember 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Verkehr mit Futter-
mitteln (Futtermittelgesetz);
Stellungnahme

zu Zl. 12.500/05-I 2/87

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Auf das do. Schreiben vom 29. Oktober 1987 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf in einigen Punkten schwerwiegende Bedenken bestehen. Diese beziehen sich insbesondere auf die das Arzneimittelgesetz und das Lebensmittelgesetz 1975 ändernden Bestimmungen sowie auf die Zusammensetzung der Futtermittelkommission. Sollte den diesbezüglichen Einwendungen nicht weitestgehend Rechnung getragen werden, wird der Entwurf abgelehnt.

Im einzelnen geben folgende Bestimmungen Anlaß zu Bemerkungen:

Zu § 1 Z 2:

In der ersten Zeile wären die Worte "tierischen Gesundheit" durch "Gesundheit von Tieren" zu ersetzen.

Zu § 2 Abs. 1:

Stoffe, deren Verfütterung nicht ernährungsphysiologischen Erfordernissen, sondern überwiegend anderen Zwecken dient, sollten nicht als Futtermittel gelten. Die Definition müßte daher entsprechend eingeschränkt werden.

- 2 -

Zu § 2 Abs. 5:

Bei der Begriffsbestimmung der Futterzusatzstoffe wäre auch auf Stoffe Bedacht zu nehmen, die zur Erzielung bestimmter Eigenschaften oder Wirkungen, insbesondere zur Beeinflussung von Aussehen, Geruch, Geschmack, Konsistenz oder Haltbarkeit, zu sonstigen technologischen Zwecken oder aus ernährungsphysiologischen oder diätetischen Gründen zugesetzt werden.

Zu § 2 Abs. 9:

In dieser Bestimmung sollte auch das "Verfüttern" angeführt werden.

Zu den im § 2 enthaltenen Begriffsbestimmungen ist noch zu bemerken, daß im Entwurf wiederholt der Begriff "unerwünschte Stoffe" - womit offenbar auf früher als Schadstoffe bezeichnete Stoffe Bezug genommen wird - ohne entsprechende Definition verwendet wird. Es wird daher vorgeschlagen, in den Katalog folgenden Absatz anzufügen:

"(11) Unerwünschte Stoffe sind mit Ausnahme von Tierseuchenerregern solche, die sich in oder auf Futtermitteln befinden und die Gesundheit sowie die Leistung von Tieren oder als Rückstände die Qualität der von Tieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, nachteilig beeinflussen können."

Zu § 3:

Im Einleitungssatz hätte es statt "Bundesgesetz" richtig "Bundesgesetzes" zu lauten.

Zu § 3 Z 2:

Mit dieser Bestimmung werden bewußt jene Gefahren und Nachteile in Kauf genommen, die sich aus der Einfuhr von Futtermitteln ergeben können, die nicht den sonst für diese Produkte geltenden Geboten und Verboten entsprechen.

- 3 -

Zu § 4 Abs. 1 Z 1 sowie Abs. 3 Z 1 und 2:

Die Wortfolge "das ist" wäre durch die sprachlich bessere Wendung "das heißt" analog der im Abs. 3 Z 3 angeführten gleichartigen Umschreibung zu ersetzen.

Zu den §§ 4 Abs. 1 Z 2, 11 Abs. 2 Z 2, 13 Abs. 2, 16 Abs. 4, 18 Abs. 4 und 24 Abs. 1 Z 1:

In diesen Bestimmungen wäre anstelle von "tierische oder menschliche Gesundheit" die Wendung "Gesundheit von Menschen und Tieren" zu setzen.

Zu § 4 Abs. 4:

In der zweiten Zeile hätte die Zitierung statt "8 Abs. 2 Z 5" richtigerweise "8 Abs. 3 Z 5" zu lauten.

Zu den §§ 6 Abs. 5 Z 2, 8 Abs. 3 Z 2 und 3, 11 Abs. 3 Z 2 und 5 sowie 17 Abs. 2 Z 4:

Zur Vermeidung von Unklarheiten bei der Unterteilung der Verordnungsermächtigungen in Ziffern wäre zu überlegen, den Begriff, auf den sich die Aussage einzelner Ziffern bezieht, entweder vorweg allgemein anzuführen oder in jeder Ziffer zu ergänzen.

Zu § 6 Abs. 5 Z 4:

Analog zu § 8 Abs. 6 sollte das Einvernehmen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst auch bei Erlassung einer Verordnung im Sinne dieser Bestimmung vorgesehen sein, da auch hier Aspekte der menschlichen Gesundheit berührt werden.

Zu § 6 Abs. 6:

In der sechsten Zeile hätte das Wort "nach" vor den Worten "der Verordnung" zu entfallen.

- 4 -

Zu § 7 Abs. 2:

Die in den ersten beiden Zeilen benutzte Wendung "brauchen nur in einem Begleitpapier enthalten zu sein" sollte sprachlich besser gefaßt werden.

Zu § 8 Abs. 4:

In der vierten Zeile sollte die erste Zitierung statt "§ 6 Abs. 3" richtigerweise "§ 6 Abs. 5" lauten.

Zu § 9 Abs. 1 Z 3:

In der dritten Zeile wäre die Zitierung "§ 8 Abs. 4" durch "§ 8 Abs. 5" zu ersetzen.

Zu § 10 Abs. 2:

Die Z 4 und 5 wären durch die Konjunktion "oder" zu verbinden.

Zu § 11 Abs. 2 Z 2:

In diese Regelung sollte als weiteres Schutzobjekt die Umwelt einbezogen werden, zumal ihre Berücksichtigung im übrigen auch in den zu § 4 gegebenen Erläuterungen als Zielvorstellung angegeben wird.

Zu § 11 Abs. 2 Z 3:

Diese Bestimmung sollte etwa wie folgt formuliert werden:

"3. in Vormischungen und Futtermitteln sowie ihre Rückstände auch in tierischen Produkten durch qualitative und quantitative Analysemethoden herkömmlicher Art kontrollierbar sind,".

Zu § 11 Abs. 2 Z 4 und 5:

Fütterungsarzneimittel dürfen nicht als Futterzusatzstoffe verwendet werden. Sie unterliegen dem Arzneimittelgesetz, in dem auch jene Wartezeiten und Kontrollmaßnahmen geregelt

- 5 -

sind, die dem Konsumenten arzneimittelrückstandsfreie Lebensmittel tierischer Herkunft sichern sollen.

In diesem Sinn sollten die genannten Bestimmungen etwa wie folgt gefaßt werden:

"4. im Hinblick auf ihren zulässigen Gehalt in Futtermitteln und Vormischungen die Heilung und Verhütung von Tierkrankheiten ausschließen und

5. nicht der ärztlichen oder tierärztlichen Anwendung vorbehalten bleiben müssen."

Zu den §§ 12 Abs. 5 und 14 Abs. 1:

In den genannten Bestimmungen sollte die Wendung "Gesundheit von Menschen und Tieren" an die Stelle der im Entwurf jeweils verwendeten Formulierungen treten.

Außerdem sollte im § 12 Abs. 5 in Übereinstimmung mit der zu § 11 Abs. 2 Z 3 vorgeschlagenen Änderung die Wortfolge "seiner Nachweisbarkeit im Futtermittel" durch "seiner Nachweisbarkeit im Futtermittel und in tierischen Produkten durch herkömmliche Methoden" ersetzt werden.

Zu § 14 Abs. 3:

In der vierten Zeile wäre statt des Wortes "hervorgeht" das Wort "hervorgehen" zu setzen.

Zu § 15 Abs. 1:

In der ersten Zeile wäre einzufügen, zur Beratung welchen Bundesministers die Futtermittelkommission einzurichten ist.

- 6 -

Zu § 15 Abs. 2:

Wie bereits aus den Erläuternden Bemerkungen hervorgeht, hat sich der Kreis der Motive für futtermittelrechtliche Regelungen seit 1945 erweitert, und als neues Ziel wurde u.a. der Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren in den Regelungsrahmen aufgenommen und damit auch der moderne Konsumentenschutz miteinbezogen.

Gerade solche Regelungsmotive lassen es allerdings notwendig erscheinen, in den vorgesehenen Beratungsgremien eine entsprechende Repräsentanz der Konsumenten vorzusehen.

Wenn schon der vorliegende Entwurf im wesentlichen die bisherige Zusammensetzung der Futtermittelkommission übernimmt, müßte dennoch aus den genannten Gründen das Mitspracherecht von Konsumentenvertretern unbedingt erweitert werden, wie dies auch in vergleichbaren Fällen - sogar in Form der paritätischen Zusammensetzung von Beratungsgremien - geschieht. In diesem Sinne müßte die Kommission um je einen Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und des Vereines für Konsumentinformation erweitert werden.

Weiters erachtet es das Amt der Wiener Landesregierung für dringend geboten, gerade angesichts der im Entwurf verschiedentlich angesprochenen lebensmitteltechnologischen und hygienischen Fragen sowie untersuchungsmäßigen Vorgangsweisen in diesem Bereich die Kommission auch um einen Vertreter einer Lebensmitteluntersuchungsanstalt zu ergänzen.

Gerade in den vorstehenden Vorschlägen werden wesentliche und unerläßliche Elemente einer zielführenden Neuregelung im Gegenstand erblickt, wodurch wichtigen öffentlichen Interessen, wie sie Konsumentenschutz und Lebensmittelkontrolle darstellen, die gebührende Berücksichtigung zuteil würde.

- 7 -

Im übrigen wäre in der Z 6 nach dem Wort "Veterinärmedizinischen" das Wort "Universität" einzufügen.

zu § 15 Abs. 10:

Im Sinne der Legistischen Richtlinien 1979 hätte der Schlußsatz folgendermaßen zu lauten: "Auf sie ist § 7 AVG 1950 sinngemäß anzuwenden."

Zu § 16 Abs. 7:

In der vierten Zeile müßte es - wie in der zweiten Zeile - "Voraussetzungen" heißen.

Zu § 16 Abs. 9:

In der zweiten Zeile wäre nach dem Begriff "Vormischungen" das Wort "und" durch "oder" zu ersetzen.

Zu § 18 Abs. 1 bis 4:

In allen vorgesehenen Fällen behördlichen Eingreifens wird der Landeshauptmann als zuständige Behörde bezeichnet. Geht man von der im Abs. 4 vorgesehenen Anordnungsbefugnis für Fälle drohender Gefahr aus, erscheint diese Vorgangsweise nicht zweckmäßig. Obwohl § 360 GewO 1975, der hier offenbar als Vorbild gedient hat, bloß von "der Behörde" spricht, kommt dort in den allermeisten Fällen der Bezirksverwaltungsbehörde die Zuständigkeit zur Setzung notstandspolizeilicher Maßnahmen zu. Auch das Wasserrechtsgesetz 1959 überträgt derartige Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde und in ganz dringenden Fällen sogar dem Bürgermeister. Gleiches gilt für das Forstgesetz 1975. Zumindest im Abs. 4 wäre daher als zuständige Behörde die Bezirksverwaltungsbehörde vorzusehen, weil diese schon auf Grund ihres örtlichen Naheverhältnisses ein rascheres Eingreifen gewährleisten würde.

Schließlich ist auch zu den anderen Zuständigkeitsbestimmungen festzuhalten, daß das Betriebsanlagenverfahren nach

- 8 -

der GewO 1973 weitestgehend der Bezirksverwaltungsbehörde überantwortet ist, und auch die Schädlingsbekämpfung nach den jeweiligen Landesgesetzen der Bezirksverwaltungsbehörde zukommt. Schon aus dem Gesichtspunkt der Verfahrenskonzentration sollte daher ein Gleichklang in der Zuständigkeitsverteilung geschaffen werden.

Im Abs. 4 ist im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG 1950 der Hinweis auf die Begründungspflicht von Bescheiden überflüssig.

Zu § 19 Abs. 1:

Da das "Herstellen" gemäß § 2 Abs. 9 eine unter den Begriff des "Inverkehrbringens" fallende Tätigkeit darstellt, besteht keine Notwendigkeit, diesen Begriff hier zusätzlich zu gebrauchen.

Zu § 20:

Die Tatsache, daß sich laut den Erläuternden Bemerkungen die bisher von den Untersuchungsanstalten des Bundes ausgeübte Aufsicht auf dem Futtermittelsektor nicht als "einheitlich effizient" erwiesen hat, kann allein wohl noch keinen Anlaß dafür bieten, diese Aufgaben dem Landehauptmann zu übertragen.

Abgesehen von dem sich ergebenden Mehraufwand der Länder muß wohl auch in Betracht gezogen werden, daß damit in den "effizient" betreuten Gebieten sinnvolle und bewährte Strukturen zerstört würden. Die für die Neuregelung ins Treffen geführten Motive sollten vielmehr dem Bund Anlaß geben, eine flächendeckend effiziente Kontrolle anzustreben. Als vergleichbares Beispiel sei auf das Düngemittelgesetz hingewiesen, dessen § 22 die Kontrolltätigkeit nach wie vor dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuordnet.

- 9 -

Dem letzten Halbsatz des zweiten Satzes im Abs. 4 kann entnommen werden, daß sich die Aufsichtsorgane vor Ausübung ihrer Tätigkeit offenbar einer Prüfung zu unterziehen haben. Über eine derartige Prüfung enthält der Gesetzentwurf allerdings keine Regelung. Die Verordnungsermächtigung wäre daher in entsprechender Weise auszugestalten, um den Anforderungen des Art. 18 Abs. 2 B-VG genüge zu tun.

Zu § 23:

Entsprechend der Überschrift sollte es im Text wohl immer "Geschäfts- und Betriebseigentümer" lauten.

Zu § 25 Abs. 2:

Die Ermächtigungsbefugnis steht wohl dem Bundesminister, nicht aber dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu.

Zu § 34 Z 1:

Die Formulierung läßt im Hinblick auf die Berücksichtigung des Wortes "insbesondere" offen, welche anderen Bestimmungen des AVG 1950 durch dieses Bundesgesetz gleichfalls nicht berührt werden. Zum Zwecke der Vermeidung jeglichen Zweifels wäre die Z 1 zu streichen.

Zu § 34 Z 5:

Bei der Zitierung des Musterschutzgesetzes wäre die Jahreszahl "1970" beizufügen.

Zu § 37 Z 2:

In der dritten Zeile hätte es statt "§ 8 Abs. 5" richtigerweise "§ 8 Abs. 6" zu lauten. Außerdem wäre vor "§ 8 Abs. 6" ergänzend "§ 6 Abs. 5 Z 4," zu setzen (vgl. die vorstehenden Bemerkungen zu dieser Bestimmung).

- 10 -

Zu Abschnitt II Art. I:

Aus den zum Lebensmittelgesetz 1975 beigefügten Erläuterungen geht hervor, daß durch die Aufhebung der Bestimmungen Doppelgleisigkeit vermieden werden soll. Diese Absicht wird im vorliegenden Fall jedoch insofern nicht erfüllt, als zwischen den im Lebensmittelgesetz 1975 derzeit enthaltenen und den im Entwurf eines Futtermittelgesetzes vorgesehenen Regelungen nur teilweise Identität besteht. Insbesondere ist nicht erkennbar, in welchen Bestimmungen des Entwurfes das im § 15 Abs. 2 lit. e LMG 1975 ausgesprochene Verbot zum Ausdruck kommt. Außerdem können die lit. "c, e oder f" des § 15 Abs. 3 LMG 1975 (Z 1 zweite Zeile) nicht entfallen, da diese Bestimmung keine derartige Unterteilung kennt. Darüber hinaus bezieht sich der Entfall bestimmter Worte im Abs. 5 lit. c sowie der Entfall der Abs. 7 und 9 primär auf Lebensmittel und nicht bloß auf Futtermittel, sodaß von einer überschießenden Regelung gesprochen werden muß. Durch den Wegfall des § 15 Abs. 7 und 9 LMG 1975 wäre außerdem der Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerteverordnung, BGBl. Nr. 456/1976, die gesetzliche Grundlage entzogen, was wohl nicht beabsichtigt sein dürfte und auch nicht erwünscht wäre.

Zu Abschnitt II Art. II:

In der ersten Zeile hätte es "des Art. I" zu lauten.

Zu Abschnitt III Art. I:

Die in Aussicht genommene Änderung des § 1 Abs. 3 Z 4 sollte unterbleiben, da Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen im Sinne des Futtermittelgesetzes sehr wohl Arzneimittel sein können. Die Bestimmung wäre lediglich in der Zitierung an das neue Futtermittelgesetz anzupassen.

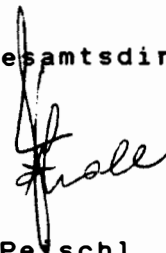
- 11 -

Zu Abschnitt IV Art. II:

In der ersten Zeile sollte es wie in den Art. II des Abschnittes II und III statt "dieses Bundesgesetzes" besser "des Art. I" lauten.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor